



Rolf Höfert

Editorial

Gesetzesfahrpläne!

Nach der Anhörung der Verbände zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe – kurz Pflegeberufsgesetz – im Dezember 2015 liegt seit dem 13. Januar 2016 der Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf vor. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe von „Pflege Konkret“ die Schwerpunkte des Gesetzes vor und erläutern die Positionen des Deutschen Pflegeverbandes.

Nachdem am 1. Januar das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft getreten ist, gehen die Reformvorhaben in der Pflege unvermindert weiter. So plant die Große Koalition für das Frühjahr den Referentenentwurf für das Pflegestärkungsgesetz III. Mit diesem dritten Reformbaustein soll die kommunale Verantwortung zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen Versorgungsformen in den Fokus rücken – durch wohnortnahe Beratungs- und Fallmanagementstrukturen, altersgerechte Wohnformen und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgungsstrukturen. Hiermit würde sich auch die Forderung des DPV zu lebensraumorientierten Versorgungsstrukturen und -kulturen realisieren.

Es bleibt also spannend!
Mit herzlichen Grüßen



Rolf Höfert
Geschäftsführer
Deutscher Pflegeverband (DPV)

Pflege unter Druck

Eine Fernsehreportage des Team Wallraff hat kürzlich auf die chronifizierten Probleme der Pflege in deutschen Krankenhäusern aufmerksam gemacht.

In diesem Zusammenhang verweist DPV-Geschäftsführer Rolf Höfert auf den „hausgemachten“ Personalmangel in der pflegerischen Versorgung. So seien unter ökonomischen Aspekten in den letzten Jahren bundesweit mehr als 40.000 Planstellen abgebaut worden.

„Seit Jahren arbeiten Pflegenden am Limit“, erklärt Höfert. Gute Pflege bedeute genügend Personal, das ausreichend Zeit zur Verrichtung der Arbeit habe. Deutschland könne sich eine gute Pflege für alle Bürger leisten. Politik und Gesellschaft müssten daher umdenken – zum Wohle der Pflegenden und der Patienten.

www.dpv-online.de

Inhalt

- 1 • Editorial
- 2 • Pflegeberufsgesetz:
Reform der Ausbildung –
Die Generalistik kommt
• Stellungnahme des DPV-Vorstands
- 5 • Landespflegekammer gewählt
• Wenn der Staatsanwalt kommt
• Mundgesund im Alter
- 6 • Veranstaltungen
• Jubilare
- 7 • DPV ganz nah



Pflegeberufsgesetz

Reform der Ausbildung – die Generalistik kommt

Die Pflegeausbildung wird reformiert: Ende November 2015 haben Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe und Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig einen gemeinsamen Entwurf zur Reform der Pflegeausbildung vorgestellt. Am 13. Januar wurde er vom Kabinett gebilligt. Im folgenden finden Sie die Eckpunkte des Gesetzentwurfs.

Ziel der Reform ist eine zukunftsfähige Pflegeausbildung, die nicht nur die Qualität der Pflege steigert, sondern auch die Attraktivität des Pflegeberufs erhöht. Der Referentenentwurf des Pflegeberufsgesetzes beinhaltet

1. eine neue generalistische berufliche Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss,
2. eine einheitliche Finanzierung mit Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung,
3. die erstmalige Einführung eines Pflegestudiums als Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung.

Generalistische Pflegeausbildung

Die demografische Entwicklung prägt und verändert unsere Gesellschaft. Die

Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege ist eine der gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgaben der kommenden Jahre. Gute Pflege kann ohne eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Pflegefachkräfte nicht gewährleistet werden. Das Pflegeberufsgesetz wird einen wesentlichen Beitrag leisten, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Es setzt die langjährig vorbereitete Reform der Pflegeberufe um.

Es wird eine neue, generalistisch ausgerichtete berufliche Pflegeausbildung mit einem Berufsabschluss eingeführt, die die bisherigen Ausbildungen ablöst. Die neue Berufsbezeichnung lautet „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.

Veränderte Versorgungsstrukturen und Pflegebedarfe in der Akut- und

Langzeitpflege verändern auch die Anforderungen an Pflegefachkräfte. Während in den Pflegeeinrichtungen immer mehr medizinische Behandlungspflege erbracht werden muss, steigt in den medizinischen Versorgungseinrichtungen der Anteil Pflegebedürftiger, z.B. demenzkranker Menschen. In der neuen Pflegeausbildung werden übergreifende pflegerische Qualifikationen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen vermittelt: in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege.

Die neue Pflegeausbildung ist eine dreijährige Fachkraftausbildung mit Unterricht an Pflegeschulen und praktischer Ausbildung bei einem Ausbildungsträger und weiteren Einrichtungen. Sie schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung. Die Auszubildenden wählen im Rahmen der praktischen Ausbildung einen Vertiefungseinsatz, der im Zeugnis ausgewiesen wird.

Kostenfreiheit der Pflegeausbildung

Im Entwurf des Pflegeberufsgesetzes ist die einheitliche Finanzierung der neuen beruflichen Pflegeausbildung geregelt, die bundesweit eine qualitätsgesicherte Ausbildung ermöglicht.

Qualifizierte Pflegefachkräfte können ohne Deckelung der Ausbildungszahlen zur Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege ausgebildet werden. Ausbildende Einrichtung in der ambulanten oder in der stationären Langzeitpflege zu sein, bedeutet künftig keinen Wettbewerbsnachteil mehr.

Die neue berufliche Pflegeausbildung ist für die Auszubildenden kostenfrei. Sie erhalten eine angemessene Ausbildungsvergütung. Alle der bisher beteiligten Kostenträger sind an der Finan-



© Contrastwerkstatt / fotolia

Das Gesetzgebungsverfahren

Der Gesetzentwurf zur Reform der Pflegeberufe geht nun in das Gesetzgebungsverfahren. Die neue Ausbildung kann nicht unmittelbar mit Verabschiedung des Gesetzes 2016 starten. Vorher müssen weitere Voraussetzungen geschaffen werden. Das betrifft zum einen den Erlass der notwendigen, ergänzenden Rechtsverordnungen und zum anderen die Arbeit der im Gesetz vorgesehenen Fachkommission, die die Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen mit Musterrahmenausbildungs- und -lehrplänen unterstützen wird. Drittens muss das neue Finanzierungssystem auch organisatorisch umgesetzt werden.

Das Gesetz soll daher gestuft in Kraft treten, bis am 1. Januar 2018 der erste Ausbildungsjahrgang startet. Pflegeschulen und Ausbildungsbetriebe werden also hinreichend Zeit haben, um sich auf die neue Ausbildung einzustellen. Für bestehende Pflegeschulen und das vorhandene Personal sind umfassende Übergangs- und Bestandschutzregelungen vorgesehen.

zierung der neuen Pflegeausbildung über Landesausbildungsfonds beteiligt.

Einführung eines Pflegestudiums

Tragende Säule der neuen Pflegeberufsausbildung ist auch zukünftig die berufliche Ausbildung. Ergänzend tritt das berufsqualifizierende Pflegestudium hinzu. Die Zunahme hochkomplexer Pflegebedarfe, die zunehmende Multimorbidität der Pflegebedürftigen, der Grundsatz ambulant vor stationär und der technische und wissenschaftliche Fortschritt begründen die Notwendigkeit einer das Angebot der beruflichen Ausbildung flankierenden Pflegeausbildung an Hochschulen mit erweitertem Ausbildungsziel.

Stellungnahme des DPV-Vorstands

Im Rahmen der Anhörung der Verbände haben am 11. Dezember 2015 die DPV-Vorsitzende Martina Röder und der DPV-Geschäftsführer Rolf Höfert eine Stellungnahme abgegeben.

Der Deutsche Pflegeverband begrüßt außerordentlich die Tatsache, dass nunmehr das seit vielen Jahren geforderte Pflegeberufsgesetz als Entwurf vorliegt. Erste Einschätzungen und notwendige Änderungen:

Zu § 1 Führen der Berufsbezeichnung
Neben der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann muss die vom Absolventen gewählte Vertiefung ins Diplom aufgenommen werden.

Zu § 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

4. Satz: :...erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache (B2 GER).

Zu § 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

besser: vorbehaltene Aufgaben

Zu § 5 Ausbildungsziel

Ergänzung „Gesundheitsförderung und Prävention“ Bezug Richtlinie EU 2013/55

Zu § 5 (3) (1d)

Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege als eigener Unterpunkt

Zu § 6 (Dauer und Struktur der Ausbildung)

Abs. (1) ...in Vollzeitform 3 Jahre und mindestens 4600 Stunden

Abs. (4) Ergänzung: ... Kooperationsverträge zusammen, wobei die Gesamtverantwortung bei der Schule liegt. Diese erstellt den Ausbildungsplan in Kooperation mit der Praxis.

Zu § 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Abs. (1) hier wäre als eine Mindestanforderung an die Einrichtunggröße des Trägers und die fachliche Breite im Gesetz zu formulieren.

Abs. (3), 2. Satz.

Dieser Absatz ist abzulehnen.

Abs. (4)

Grundsätzlich sollte von einem angemessenen Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen mit Berufszulassung nach § 1 dieses Gesetzes formuliert werden.

Zu § 8 Träger der praktischen Ausbildung

Abs. (1) Ergänzung: Die Verantwortung der Ausbildung liegt bei der Schule (sh. Anmerkung zu § 6).

Abs. (3) Vereinbarungen (3 Parteien-Verträge) sind abzulehnen.

Neuer Abs. (5) Hier sollten die Inhalte des § 38, Abs. 3, Satz 4 „Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit Praxiseinsätzen.“ eingesetzt werden.

Zu § 9 Mindestanforderung an Pflegeschulen

Zu Abs. (1): Die Schulleitung bedarf der

Berufszulassung gemäß § 1 im Sinne dieses Gesetzes, zusätzlich eines pflegepädagogischen Studiums. Für die LehrerInnen ist Masterabschluss oder vergleichbarer Abschluss erforderlich.

Zu Abs. (3) keine Sonderregelung zur Absenkung der Anforderungen
Ergänzung: Das Lehrer-Schülerverhältnis beträgt 1:15

Zu § 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

Abs. (1) Neuer Satz: Die Schule trägt die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung.

Abs. (2) 1. Satz: Kompetenznachweis statt Tätigkeitsnachweis

Zu § 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Abs. (1)

1. Änderung: Der mittlere, qualifizierte Schulabschluss, statt mittlerer Schulabschluss 2b) streichen.

Zu § 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Kann nur für einen anderen Heilberuf gelten
Zu § 13

Abs. (1) 3. Falls zusätzlich zum Mutterschutz noch weitere Krankheitstage anfallen, ist eine Ausbildungsverlängerung um die Dauer des Mutterschutzes möglich.

Zu § 14

Ausbildung im Rahmen von Modellvor-

Ziel ist es, den Transfer des stetig fortschreitenden pflegewissenschaftlichen Wissens in die Pflegepraxis und die Innovationsfähigkeit der Pflege aufbauend auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und des technischen Fortschritts zu fördern.

Das Studium wird mindestens drei Jahre dauern und mit der Verleihung des akademischen Grades abschließen; die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird Bestandteil der hochschulischen Prüfung. Die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ wird in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt. Die Finanzierung obliegt - allgemeinen Grundsätzen der Studienfinanzierung entsprechend - den Ländern.

Die Einführung eines Pflegestudiums, das zur unmittelbaren Pflege qualifiziert, ist ein wichtiges politisches Signal für die Weiterentwicklung der Pflege als Profession und als eigenständigen Berufsbereich. Das Pflegestudium eröffnet neue Karrieremöglichkeiten und spricht neue Zielgruppen an. Es besteht Nachfrage nach berufsqualifizierenden Studienangeboten in der Pflege.

Mehr Pflegequalität und attraktivere Ausbildung

Das neue Pflegeberufsgesetz wird die notwendige Grundlage für eine zukunftsfähige Pflegeausbildung, eine weitere Verbesserung der Pflegequalität und die Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs schaffen. Das Berufsbild „Pflege“ und die berufsständische Identifikation werden durch die einheitliche Ausbildung gestärkt.

Gute Qualität in der Pflege setzt gut ausgebildete Pflegefachkräfte voraus. Neben die inhaltliche Modernisierung und Weiterentwicklung der beruflichen Pflegeausbildung treten Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung, beispielsweise durch eine angemessene Praxisanleitung vor Ort.

Die Pflegeausbildung wird durchlässig: von den landesrechtlich geregelten Helferausbildungen über die berufliche Pflegeausbildung bis hin zum Pflegestudium – die Attraktivität des Berufsfelds erhöht sich. Neben das Argument

haben nach § 63, Abs. 3c, SGB V werden außerordentlich begrüßt.

Zu § 16 Ausbildungsvertrag

Absatz (1) Der Vertrag muss zwischen Schüler und Schule abgeschlossen werden. Zu (2) 1. Die Vertiefung sollte nicht schon im Ausbildungsvertrag festgelegt werden, um der Schülerin/dem Schüler während der Ausbildung die Entscheidung für die zutreffende Vertiefung einzuräumen. Gegebenenfalls sollte ein Wechsel in einen anderen Vertiefungsbereich bis zum 15. Ausbildungsmonat möglich sein.

Zu § 19 Ausbildungsvergütung

Abs. (3) streichen, da diese Formulierung Überstunden impliziert.

Zu § 20 Probezeit

Die 6 Monate Probezeit werden außerordentlich begrüßt.

Zu § 26 Grundsätze der Finanzierung

Zu (3) Neue Formulierung: Sozialversicherungen und Land zahlen direkt in den Ausbildungsfond

Zu (6) Der Fond muss zentral (durch Land oder Bund) von neutraler Stelle verwaltet werden. Die zuständige Stelle ist im Bundesgesetz zu definieren.

Zu § 27 Ausbildungskosten

Abs. (1) Investitionskosten, abschreibungsfähige Anlagegüter und Mietkosten müssen berücksichtigt werden

Abs. (2) Die Anrechnung auf den Stellenplan ist zu streichen

Zu § 29, Ausbildungsbudget

Abs. (2) Die „wirtschaftliche Betriebsführung“ steht im Widerspruch zu § 26, Abs. 1. Die Verrechnungsgrundlage muss sich auf genehmigte Ausbildungsplatzzahlen beziehen.

Zu § 30 Pauschalbudgets

Die Differenzierung zwischen Individual- und Pauschalbudget wird grundsätzlich abgelehnt, da sie zu großen Unterschieden zwischen den Ländern führt

Zu § 34 Ausgleichszuweisungen

Abs. (1) Auch Mehrausgaben müssen sofort und ohne Kürzung erstattet werden, da angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels mehr SchülerInnen wichtig sind. Durch diese Regelung wird eine Bildungsoffensive behindert.

Zu § 36 Schiedsstelle

Abs. (1) und Abs. (3) Ergänzung: VertreterInnen der Berufsorganisationen der Pflege oder Pflegekammer

Zu § 38 Durchführung des Studiums

Abs (3) Satz 1. Bei Praxisanleitung Ergänzung: „Auf dem Niveau des zu erreichenden Ausbildungszieles (Praxisanleiter müssen Bachelorabschluss nachweisen)

Zu (4)

Die Gesamtverantwortung der Hochschule wird geregelt wie bei den Schulen (§ 6 und § 8)

Zu § 53 Fachkommission

Abs. (1) Ergänzung: Auch Teil 3 (hochschulische Ausbildung)

Abs. (3) Berufung im Benehmen mit Berufsorganisationen der Pflege und Pflegekammern

Abs. (5) Geschäftsstelle vergleichbar Sachverständigenrat beim BMG

Artikel 14 in Kraft treten

Der DPV sieht das Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zum 01.01.2017.

Weitere Anmerkungen

kostenlos zur Verfügung stellen von Lehrbüchern, Instrumenten und Apparaturen. Dieses dürfte für kleinere Altenpflegeeinrichtungen und ambulante Dienste schwer zu ermöglichen sein. Kliniken haben hier bessere Finanzausstattung und damit könnte Ausbildungsbereitschaft bei o. g. Einrichtungen schwinden.

Deutscher Pflegeverband DPV e.V.

Martina Röder, Vorsitzende, und Rolf Höfert, Geschäftsführer

der Beschäftigungssicherheit tritt das der Karriereperspektive.

Der neue Pflegeberuf bietet bundesweit mehr und vielfältigere wohnortnahe Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten als die meisten anderen Berufe. Der mit der einheitlichen Pflegeausbildung vereinfachte Wechsel

zwischen den Pflegebereichen eröffnet zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten.

www.bmfsfj.de

Gesetzentwurf unter: www.bmg.bund.de

Mundgesund im Alter

Das neue Faltblatt „Vorsorge ist unser Anliegen – Zahnärztliche Betreuung zu Hause für Ältere, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung“ informiert Betroffene, Angehörige und die Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste über die neuen zahnärztlichen Versorgungsangebote in den eigenen vier Wänden zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Herausgeber sind unter anderem die Bundeszahnärztekammer, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa). Leicht verständlich zeigt der Flyer die Möglichkeiten der aufsuchenden zahnmedizinischen Betreuung zu Hause auf sowie die entsprechenden Leistungen der GKV – etwa bei einem Transport in eine Zahnarztpraxis. Zudem werden Kontaktmöglichkeiten genannt, unter denen weitere Informationen abgerufen werden können.

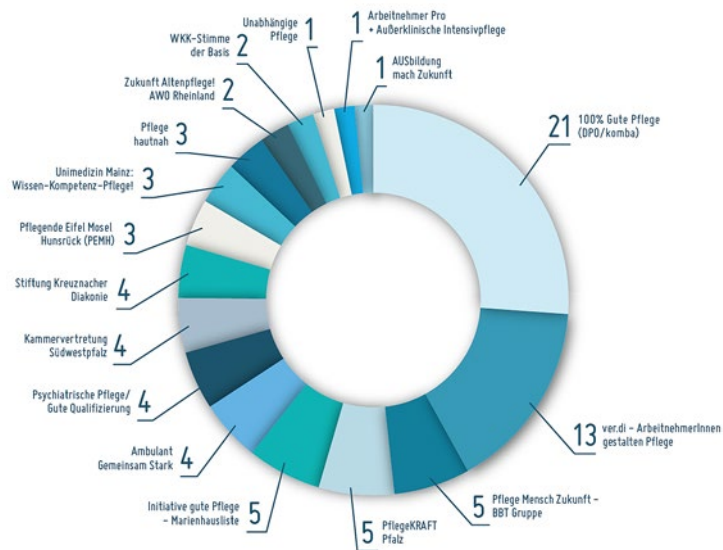
Hinweis: Download unter www.bzaek.de

Landespflegekammer gewählt

(Mainz) Die erste Pflegekammer Deutschlands steht: Vom 24. November bis zum 11. Dezember 2015 fand die Wahl zur Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz statt. Insgesamt standen 488 Personen auf 17 Listen zur Wahl. Bei einer Wahlbeteiligung von 43,4% können alle 81 Plätze in der Vertreterversammlung besetzt werden. Die DPO/komba-Liste, an der sich auch der DPV beteiligt hat

erhielt mit deutlichem Vorsprung die meisten abgegebenen Stimmen – insgesamt 26%.

An dieser Stelle möchten auch wir vom DPV uns bei allen Wählern für das Vertrauen bedanken. Wir sind davon überzeugt, dass die gewählten Personen der DPO/komba-Liste ihr Bestes geben werden, um die Pflegeprofession nach vorn zu bringen. Die konstituierende Sitzung fand am 25. Januar statt.



Wenn der Staatsanwalt kommt

(Harztor/Ilfeld) Immer wieder werden Pflegekräfte mit dem Vorwurf mangelhafter Pflege konfrontiert. Wie müssen sie sich verhalten, wenn Staatsanwalt oder Kriminalpolizei vor der Tür stehen, Akten beschlagnahmen und Fragen stellen? Wichtige Informationen und Verhaltenstipps für den Fall des Falles vermittelten Experten im Rahmen der 45. Pflegefachtagung des Deutschen Pflegeverbandes.

Eindrucksvoll schilderten Stephan Kreuels, Rechtsanwalt für Strafrecht aus Münster, sowie Detlef Grabs und Jörg Markworth von der Kriminalpolizei-Inspektion Nordhausen anhand zurückliegender Fälle umfangliche Rechtsmomente und gaben Verhaltensempfehlungen für den Alltag.

Im zweiten Teil der Veranstaltung erläuterte Rechtsanwältin Katharina Kroll, Münster, die Besonderheiten des Betreuungsrecht in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen.

Mehr als 50 Teilnehmer aus verschiedenen Bundesländern waren Ende November 2015 in die Neanderklinik Harzwald GmbH, Seniorenpflegebereich, nach Harztor/Ilfeld gekommen. Begrüßt wurden sie auch vom Bürgermeister der Landgemeinde Harztor, Stephan Klante, der gleichzeitig die 45. Veranstaltung würdigte.

Die Tagungsleitung und Moderation der Veranstaltung lagen bei Martina Röder, Vorsitzende des Deutschen Pflegeverbandes e.V. und Geschäftsführer

in der Neanderklinik GmbH, Ilfeld und DPV-Geschäftsführer Rolf Höfert.

(Red.)



Die Referenten und Moderatoren der 45. Pflegefachtagung

Pflegestammtisch Hessen

Erfahrungsaustausch

25. Februar 2016, 19.00 Uhr bis 20.30 Uhr
In den Räumen des Uniklinikums
Gießen und Marburg, Standort Gießen
Wilhelmstraße 18, 35392 Gießen

Anmeldung

Es bedarf keiner Anmeldung.

Info

Im Anschluss an die kostenfreie Veranstaltung besteht die Möglichkeit zum kollegialen Austausch in einem nahe gelegenen Restaurant.

Deutscher Pfllegetag 2016

Eine Veranstaltung des Deutschen Pfllegerats

10. bis 12. März 2016 in Berlin
STATION-Berlin (Gleisdreieck)
Luckenwalder Str. 4-6, 10963 Berlin

Anmeldung

www.deutscher-pfllegetag.de

Themen

Politik – Wirtschaft – Pflege – Gesellschaft

Info

Ermäßigte Preise für DPV-Mitglieder
Gruppenbuchungen für Schüler:
Tel. 0511/8550-8340
anmeldung@deutscher-pfllegetag.de

Hygienebeauftragte/r in der Pflege

Intensivkurs

6. bis 8. April 2016 in Worms
Für Pflegekräfte ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflegeeinrichtungen

Anmeldung

ANHALT GmbH, Willy-Brandt-Ring 12,
67592 Flörsheim
info@anhalt-gmbh.de
Durchführung: YourHygienics GmbH

Kosten für DPV-Mitglieder: 535 Euro
(zzgl. MwSt., anstatt 595,- € zzgl. MwSt.).
Ab zwei Teilnehmer 5 % Rabatt

Der Intensivkurs ist ein Basiskurs zur Vermittlung der Grundlagen der Hygiene in der Pflege gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird nach bestandener Abschlussklausur mit einem Zertifikat bestätigt

Info

Tagungsgetränke und Mittagessen sind im Preis enthalten. Weitere Schulungsangebote der ANHALT GmbH: Hygieneschulungen Mitarbeiter; rückschonendes Bewegen und Fit am Arbeitsplatz.

Für die Teilnahme erhalten Sie 12 Punkte bei der Registrierung beruflich Pflegenden RbP GmbH

DPV-Jubilare

40 Jahre Mitgliedschaft

Leue, Mia, Immenhausen

35 Jahre Mitgliedschaft

Runck, Elfriede, Weingarten
Bub, Cornelia, Monsheim
Quaschner, Birgit, Cölbe
Bender, Karla, Neu-Anspach

30 Jahre Mitgliedschaft

Krebs, Ilona, Remagen
Reicherz, Karin, Koblenz
Hehl, Heike, Kandel
Müller, Barbara, Kettig
Boltz, Julia, Rülzheim

Steinheimer, Manfred, Rodgau

25 Jahre Mitgliedschaft

Bergmann, Dagmar, Moosburg a.d. Isar
Schöneberg, Isa, Altenbeichlingen
Fleischer, Christine, Pausa
Bendig, Mike, Erfurt
Bendig, Dagmar, Erfurt
Klewer, Christine, Erfurt

20 Jahre Mitgliedschaft

Backhaus, Olaf, Frankfurt
Heisters, Sabine, Neunkirchen
Colston, Ingrid, Traben-Trarbach
Kreiter-Eyle, Klaudia, Ittlingen

Richter, Dagmar, Bad Camberg

John, Marita, Babenhausen
Müller, Birgit, Hauptstuhl
Kleyer, Jutta, Hütschenhausen 2
Georg, Erika, Greifenstein
Schmalenberger, Andrea, Waldfishbach-Birgallau
Hörner, Driane, Maintal
Fuchs, Renate, Dachrieden



Wir bedanken uns für Ihre Treue!

DPV**Hauptgeschäftsstelle**

Mittelstraße 1
56564 Neuwied
Tel.: 02631/8388 -0
Fax: 02631/8388 -20
info@dpv-online.de
www.dpv-online.de



Interessantes und Aktuelles speziell für unsere Mitglieder – Zugriff über:
User: **Mitglied**
Kennwort: **Pflege16**
Über Ihre Mitarbeit und/oder Anregungen freuen wir uns.



twitter.com/DPV_Pflege
www.facebook.com/pflegeverband

Gemeinsam sind wir stark!

DPV – Kompetenz und Leistungen, die auch Kolleginnen und Kollegen überzeugen!

Fordern Sie Infomaterial an!**DPV-Hauptstadtbüro Berlin**

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Uwe Kropp, Ev.Krankenhaus
Königin Elisabeth Herzberge gGmbH
Herzbergstr. 79
10365 Berlin
Tel.: 030/5472-2110
kropp.hauptstadtbuero@
dpv-online.de

**DPV Service-Point
Baden-Württemberg**

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Marion Mielsch
marion.mielsch@t-online.de

DPV Service-Point Bayern

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Ivonne Rammoser
Holzmann Medien GmbH
Gewerbestr. 2
86825 Bad Wörishofen
Tel.: 08247/354340
Fax: 08247/3544237
rammoser.servicepoint
bayern@dpv-online.de

**DPV Service-Point
Berlin-Brandenburg**

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Uwe Kropp, EKH,
Herzbergstr. 79, 10365 Berlin
Tel.: 030/54722110
kropp.hauptstadtbuero@
dpv-online.de

**DPV Service-Point
Bremen, Hamburg,
Niedersachsen und
Schleswig-Holstein**

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Frank Tost
Seniorenpflegeheim Mittelfeld
Am Mittelfelde 100, 30519 Hannover
dpv-point-niedersachsen@
kabelmail.de
Tel.: 0511/87964-119
Fax: 0511/87964-127

DPV Service-Point Frankfurt

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Annemarie Czerwinski
Bertha-Bagge-Str. 55, 60438 Frankfurt
Tel.: 069/761904
amalee@t-online.de
Wichtig: Bitte bei Anfragen als
Betreff „DPV-Anfrage“

DPV Service-Point Hessen

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Karl Heinz Heller
khheller@gmx.de

**DPV Service-Point
Nordrhein-Westfalen**

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Stephan Kreuels
Rechtsanwaltskanzlei
Coerdeplatz 12, 48147 Münster
Tel.: 0251/9320 5360
kreuels@juslink.de

**DPV Service-Point
Rheinland-Pfalz**

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Ilona Groß
ilonagross@web.de

DPV Service-Point Saarland

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Melitta Daschner
Blattstr. 12, 66564 Ottweiler
Tel.: 06858/8162
Mobil: 0172/6844901

DPV Service-Point für Sachsen

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Brigitte Urban-Appelt
Tel.: 0170/2421662
b-bau@gmx.de

**DPV Service-Point für
Thüringen, Sachsen-Anhalt**

Deutscher Pflegeverband (DPV)
c/o Martina Röder
Tel.: 036331/35101
m.roeder@senioren-
pflege-neanderlinik.de

Impressum**Herausgeber**

Deutscher Pflegeverband (DPV)
Rolf Höfert (V.i.S.d.P.)
Deutscher Pflegeverband (DPV)
Mittelstraße 1, 56564 Neuwied
Tel.: 02631/8388-0
Fax: 02631/8388-20
www.dpv-online.de
info@dpv-online.de

PflegeKonkret

– Die Mitgliederzeitschrift des DPV
erscheint in Kooperation mit HEILBERUFE
www.heilberufe.de

Verlag

Springer Medizin Verlag GmbH
Heidelberger Platz 3
14197 Berlin

Druck

PHOENIX Print GmbH
Alfred-Nobel-Str. 33
97080 Würzburg



08.–10. März 2016 | Messegelände Hannover

ENTDECKEN SIE LÖSUNGEN FÜR HEUTE UND MORGEN.

Besuchen Sie uns am
DPV-Stand in Halle 22,
Stand E59. Seite

Was bewegt heute Ihren beruflichen Alltag und was sind die Trends von morgen?

Auf dem Branchen-Highlight für Pflegekräfte und den neuen **ALTENPFLEGE connect**-Flächen finden Sie Antworten auf die Fragen der Pflegewirtschaft und natürlich noch viel mehr:

- ➔ „Durch welche Prozesse lässt sich die Qualität der Pflege nachhaltig sichern?“ oder „Wie gestalte ich ein abwechslungsreiches Betreuungsangebot?“: Auf der **ALTENPFLEGE connect**-Fläche „PFLEGE UND BETREUUNG“ stehen Experten Rede und Antwort zu aktuellen Pflegethemen.
- ➔ Entdecken Sie innovative Produkte und Dienstleistungen, die Ihren Berufsalltag erleichtern.
- ➔ Informieren Sie sich im Karrierecenter über Weiterbildungsangebote und berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten.



Diskutieren Sie, was die
Branche morgen bewegt.

FACHAUSSTELLUNGEN

HECKMANN

UNTERNEHMENSGRUPPE DEUTSCHE MESSE

www.altenpflege-messe.de

